

Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Eine Aufgabe des Sozialrechts für das Soziale im Recht

von Lorena Ossio und Magdalena Neueder*

Unser Beitrag beleuchtet die Frage der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Ausgangspunkt ist der internationale politische Ansatz der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahre 2006. Diese Behindertenpolitik stellt nicht nur die nationalen Rechtsordnungen und damit die Rechtswissenschaft vor eine schwierige Aufgabe. Sie stellt auch einen Anknüpfungspunkt vieler verschiedener Disziplinen dar. Die Aufgabe des Rechts wird mit Hilfe eines rechtsvergleichenden Ansatzes in Deutschland und drei ausgewählten lateinamerikanischen Staaten, Bolivien, Perú und Kolumbien untersucht. Welches Verständnis und welche Praxis des Sozialrechts in Bezug auf die Lage der Menschen mit Behinderungen existiert in unterschiedlichen gesellschaftlichen Milieus und Länder?

Im Jahr 2009, am 26. März letzten Jahres, trat das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch in Deutschland in Kraft. In diesem Übereinkommen, gemeinhin besser bekannt als UN-Behindertenrechtskonvention, gipfelten die mittlerweile fast vier Dekaden dauernden Bemühungen der UN um die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erstmals wurde damit ein durchsetzbares Recht zum Schutz von Menschen mit Behinderungen auf dieser umfassenden internationalen Ebene geschaffen.

Diese Konvention fordert nicht nur die Nichtdiskriminierung, die Achtung der Würde des behinderten Menschen und seiner Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, die Chancengleichheit, die Zugänglichkeit und die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit, sondern vor allem die „Full and effective participation and inclusion in society“. In der deutschen Übersetzung findet sich dazu die Forderung der „vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“. Diese Übersetzung wird insofern kritisiert, als das Konzept der Inklusion auf das Einbezogensein als vollwertiges Mitglied *der* Gesellschaft zielt und nicht das Einbezogenwerden als „neues“ Mitglied *in* der Gesellschaft. Es geht also um die Schaffung einer neuen Gesellschaft, in der jeder Mensch mit oder ohne Behinderung seinen Platz hat. Menschen mit Behinderung sollen unabhängig von Art und Schweregrad ihrer Behinderung

* Lorena Ossio ist Juristin, hat ein verwaltungswissenschaftliches Promotionsstudium absolviert und ist momentan wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München. Dort betreut sie das Referat für lateinamerikanische Länder. Magdalena Neueder ist Juristin und verfasst am selben Institut als Stipendiatin ihre Dissertation, die sich rechtsvergleichend mit Fragen des Rechts für Menschen mit Behinderungen beschäftigt.

in allen Lebensbereichen grundsätzlich die gleichen Zutritts- und Teilhabechancen haben wie nichtbehinderte Menschen.

Nimmt man dieses politische Ziel ernst, stellt sich sofort die Frage, wie diese Zutritts- und Teilhabechancen umgesetzt werden sollen. Welche Disziplinen sind beteiligt? Welche Rolle spielen Rechte, wo setzt das Recht an und welche Aufgaben hat es zu bewältigen? Bedarf es eines einheitlichen juristischen Behinderungsbegriffs oder führt dieser selbst wiederum statt zur Inklusion zur Exklusion? Soll eher der gleichheitsbasierte-bürgerrechtliche oder der leistungsbasierte-sozialrechtliche Kurs eingeschlagen werden? Oder bedarf es gar einer Kombination beider Modelle? Und welche rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Voraussetzungen, Konsequenzen, des Zugangs zu Rechten und Leistungen und deren Durchsetzung bedarf es jeweils dafür? Und hängt dieser ganze Problemkomplex der Umsetzung von gleichen Zutritts- und Teilhabechancen nicht vor allem mit den sonstigen politischen und wirtschaftlichen Strukturen in den einzelnen Ländern zusammen? Sind nicht in einer Gesellschaft, in der extreme Ungleichheit herrscht, andere Anforderungen an das Recht zu stellen, als in Wohlfahrtsstaaten „ersten Grades“?

Diese Problematik wird in einem Vergleich der Behindertenpolitiken und ihrer rechtlichen Umsetzung in Deutschland und den ausgewählten lateinamerikanischen Staaten Bolivien, Perú und Kolumbien untersucht.